



für den Kreis Ulm.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstag, Donnerstag
und Samstag mit der wöchentlichen Freiklage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Der
Verlag für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Nekrolog 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 55.

Samstag, den 11. Mai 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Woche vom 6. 5. bis 12. 5. 1918:
Fleischwochenkopfmenge
100 gr. Abschnitte 1—4 sind abzugeben.
Für Frankfurter Kinder werden 125
gr vorausgabt.

Wegen mangelnder Fleischzuweisung kann in
dieser Woche die Fleischzulage für die Rüstungs-
arbeiter nicht vorausgabt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Auf die Dauer von 3 Jahren sind gewählt:

1. Gemeindevorsteher Wilhelm Moser zu Naun-
stadt zum Schiedsmann für den Schieds-
mannsbezirk Naunstadt,
2. Bürgermeister Albert Hartung zu Oberhain
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbe-
zirk Oberhain und
3. Landwirt Karl Philipp Entsch zu Brand-
oberndorf zum Schiedsmannsbezirk Brand-
oberndorf.

Die Wahlen sind von dem Herrn Landgerichte-
Präsidenten zu Wiesbaden bestätigt worden.
Ulm, den 4. Mai 1918.

Der Königliche Landrat

Nr. 2544/46

v. Bezold.

Ulm, den 5. Mai 1918.

Die Besitzer resp. Pächter von Viehweiden des
Kreises erlaube ich, das aufgetriebene Vieh unter
ständige tierärztliche Ueberwachung zu stellen, da-
mit Seuchen und andere Infektionskrankheiten ver-
mieden werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 7. Mai 1918.

Der Tagelöhner Franz Seitz von Arnoldsheim
ist zum Orts- und Polizeidienst dieser Gemeinde
ernannt und heute als solcher verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2015.

Schönfeld, Kreissekretär

Ulm, den 30. April 1918.

Bei einem Pferde des Landwirtes Ferd. Streng
aus Mengerskirchen Kreis Weilburg ist der Aus-
bruch der Pferdebrande amtlich festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Nachdem seitens des Königl. Oberver-
waltungsamts zu Wiesbaden der Ortslohn für den
Kreis Ulm vom 1. Juli d. J. an, anderweit
festgesetzt ist, ändert sich gemäß § 12483 N. B.
auch die Höhe der zu entrichtenden Invaliden-
versicherungsbeträge. Es sind vom genannten
Zeitpunkt ab folgende Beitragssätze zu verwenden.

- 1) Für männliche Versicherte von 16 bis 21
Jahren (Ortslohn 2,90 Mk. Wochenbeiträge
der Lohnklasse IV zu 42 Pfg.
- 2) Für weibliche Versicherte von 16 bis 21
Jahren (Ortslohn 2,20 Mk. Wochenbeiträge
der Lohnklasse III zu 34 Pfg.
- 3) Für männliche Versicherte über 21 Jahre
(Ortslohn 3,60 Mk.) Wochenbeiträge der
Lohnklasse IV zu 42 Pfg.
- 4) Für weibliche Versicherte über 21 Jahre
(Ortslohn 2,40 Mk.) Wochenbeiträge der
Lohnklasse III zu 34 Pfg.
- 5) Für Lehrlinge (Ortslohn 1,90 Mk.) Wochen-
beiträge der Lohnklasse III zu 34 Pfg.
- 6) Für Lehrlinge (Ortslohn 1,60 Mk.)
Wochenbeiträge der Lohnklasse II zu 26 Pfg.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Rich-
Mitglieder einer Krankenkasse sowie für solche
Krankenkassenmitglieder, die zu den „unständig Be-
schäftigten“, zu den Hausgewerbetreibenden der
Tabakfabrikation und der Textilindustrie oder zu
den sonstige hausgewerblich Beschäftigten gehören.

Ulm, den 6. Mai 1918.
Königliches Versicherungsamt
Der Vorsitzende
v. Bezold

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die
Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23.
Januar 1918 und auf Grund des § 2 der Be-
kannmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst
vom 18. März 1918 wird hiermit mit Genehmigung
der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin bestimmt:

Der Höchstpreis für Apfelsine bei der Ab-
gabe an Verbraucher durch Gastwirte wird,
soweit diese selbst Hersteller der verarbeiteten
Apfelsine sind, bei Abgabe im Ausverkauf
glasweise oder in offenen Flaschen (§ 11
IV la der Bekanntmachung vom 18. 3.) auf
Mk. 1.— für 1 Liter,
bei Abgabe in geschlossenen Flaschen zu
mindestens 0,7 Liter Inhalt § 11 IV Ib
der Bekanntmachung vom 18. 3.) auf
Mk. 1.— für 1 Flasche
festgesetzt.

Wiesbaden, den 2. Mai 1918.
Frankfurt a. M.

Reichsstelle für Gemüse u. Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden
Der Vorsitzende
Droge
Geheimer Regierungsrat

Bekanntmachung

betreffend Eintragung der Fischereirechte in das
Wasserbuch.

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (§
5 S. 55) ist am 15. April 1917 in Kraft ge-
treten (§ 5 S. 50). Gemäß § 11 dieses Ge-
setzes sind Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer
des Gewässers zustehen, auf Antrag des Berechtigten
ins Wasserbuch einzutragen; sie erlöschen mit Ab-
lauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Ge-
setzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bestanden
haben (§ 8), wenn die Eintragung ins Wasser-

buch nicht beantragt wird. Auf Rechte, die im
Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift
nicht anzuwenden. Für die Eintragung gelten die
§§ 186, 187 Abs. 1, 3 sowie die §§ 188, 190
bis 193, 195 des Wassergesetzes vom 7. April
1913 (§ 5 S. 53) sinngemäß; an Stelle der
Wasserpollzeibehörde, d. h. die Oberfischmeister und
die Ortspollzeibehörden (§ 119 Abs. 3 Fisch. Ges.).
Der Antrag auf Eintragung ins Wasserbuch ist
entweder bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksaus-
schuß), oder bei der Fischereibehörde (Oberfisch-
meister, Ortspollzeibehörde) schriftlich oder zu
Protokoll zu stellen. Dem Antrage sind die zum
Nachweise des Rechtedienenden Urkunden sowie
ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller
bekannten Personen beizufügen, denen die mit der
Eintragung verbundene Vermutung der Richtigkeit
hinderlich sein würde, Rechte geltend zu machen.
(§ 1 Fisch. Ges. §§ 186 Abs. 1, 190 Abs. 1 Wass. Ges.)

Wiesbaden, den 20. April 1918.

Namens des Bezirksauschusses:

(Wasserbuchbehörde)

Der Vorsitzende

J. B. Menzel

Berlin, den 16. April 1918.

Durch den Runderlaß vom 13. Februar
— I e 120) — sind anstelle der standesam-
tlichen Geburtsurkunden einfachere Geburtsurkunde
für die Fälle vorgegeben, für welche die Angabe
der Vor- und Zunamen, des Geburtsortes und
-ortes genügt.

In polizeilichen Angelegenheiten werden voll-
ständige Auszüge aus den standesamtlichen Ge-
burtsregistern (Geburtsurkunden) nach wie vor zur
Bekämpfung der Straftaten, Namensänder-
ungen und Staatsangehörigkeitsfragen sowie in
Strafsachen, z. B. wegen Vergehens gegen §§
169 und 271 des Strafgesetzbuchs, erforderlich
sein, weil bei diesen Sachen die standesamtlichen
Eintragungen von Wichtigen sind. In allen
übrigen Fällen, in denen Geburtsausweise nötig sind,
werden dagegen einfache Geburtsurkunden genügen.

Der Minister des Innern

J. A.:

Kreund.

An die Herren ständigen Standesbeamten
des Kreises.

Vorstehender Erlass wird im Anschluß an meine
Runderfügung vom 13. April 1918 Nr. 2290
zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt.

Ulm, den 29. April 1918.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses
Nr. 526 R. A.

v. Bezold.

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haus- haltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verord-
nung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom
24. Februar 1917 (RStBl. S. 167) und der §§
1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung
eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung
vom 28. Februar 1917 (RStBl. S. 193) sowie

der Verordnung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Presssteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

§ 2

I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- 1) der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
- 2) der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- 3) der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erteilten Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien und Schlächtereien, soweit sie den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.)

Zweifel darüber, ob ein Betrieb als meldepflichtiger gewerblicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann abweichend von der Bestimmung der Kriegsamtsstelle entscheiden.

II. Seeresbedarf, der durch die Zinsabnahme beschafft wird, fällt nicht unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.

III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsanstalten besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 3

Die Abgabe von Brennstoffen, die aus Hausbrandlieferungen bezogen sind, und ihre Zinsabnahme gemäß §§ 29 und 30 zu anderen Zwecken, als im § 2 Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

§ 4

Ämtliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:

- 1) für Steinkohle aus Ober- und Niederschlesien:
Ämtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
- 2) für Ruhrkohle:
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat in Essen.
- 3) für Steinkohle aus dem Aachener Revier:
Ämtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Koblenz (Bezirk Aachen).
- 4) für Steinkohle aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Ämtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
- 5) für Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle:
Ämtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin N.W. 7, Reichstagsufer 10.
- 6) für mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Ämtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Sandwehstr. 2.
- 7) für Braunkohle aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle:
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
- 8) für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gussav bei Dettingen und Braunkohle aus

dem Völkgebiel, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Ämtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9) für Stein- und Braunkohle aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gussav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle:

Ämtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10) für Steinkohle des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barfinghausen, Ibbenbüren usw.):

Ämtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Barfinghausen a. Deister.

§ 5

I. Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

- 1) Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,
 - 2) im übrigen die Kommunalverbände.
- II. Die zurzeit geltende Abgrenzung der Versorgungsbezirke wird dadurch nicht verändert, daß die Einwohnerzahl einer Gemeinde über 10 000 steigt oder unter 10 000 sinkt.
- III. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Versorgungsbezirke anders abgrenzen als im Abs. I bestimmt oder mehrere Versorgungsbezirke zusammenlegen.

§ 6

Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Betrieb von Hausbrandkohle befassen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 7

I. „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Grube, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufslager oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

II. Für böhmische, nach Deutschland eingeführte Kohlen haben die in § 4 unter Nr. 7 und 9 genannten Ämtlichen Verteilungsstellen die in dieser Bekanntmachung den Hauptlieferern auferlegten Verpflichtungen.

B. Oberverteilung.

§ 8

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung setzt für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.

II. Die Zuweisung bezieht sich nicht die im Wege des Landabfahrs bezogenen Kohlen (vgl. § 26). Wegen des Gaekols vgl. § 27.

III. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9

I. Der Reichskommissar übersendet den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung Bezugsscheine.

II. Die Bezugsscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Eine Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich 15 Tonnen angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

§ 10

I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugsscheine für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilmengen zuzusenden und die Bezugsscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.

II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) -Bezugsscheine einer später angegebenen Farbe erst beliefern, nachdem er die Bezugsscheine der früheren Farbe beliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugsscheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände z. B. Streckensperre, nicht möglich ist, oder wenn die Ämtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

C. Bezugsregelung.

§ 11

I. Hausbrandkohle darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugsscheinen bezogen und geliefert werden.

II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bestellscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 12

Die Versorgungsbezirke haben die Bezugsscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an denjenigen Händler und unmittelbaren Bezüher auszubringen, welche Hausbrandkohle in den Bezirk einführen.

§ 13

I. Die Bezüher haben die Bezugsscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Endlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugsscheine zu entwerfen und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Bezugsscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Händler Hausbrandkohlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Bezugsscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

**Das Feldheer braucht dringend
— Hafer, Heu und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!**

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Mai.
(Ämtlich).

Bestätigter Kriegsschauplatz:

Zwischen Ypern und Bailloul hielt tagsüber lebhafteste Artillerietätigkeit an. Östliche Angriffe südlich vom Dillebuscher See hatten vollen Erfolg. Rheinische und badische Truppen erstürmten in 2 Kilometern Breite stark ausgebauten feindlichen Linien auf dem Hügel des Opor-Baches. Sie rücken hier anscheinend in einen französisch-englischen Angriff hinein und zersplitterten seine Kraft. Nur zu beiden Seiten der Straße Meninghell-Kemmel kam der feindliche Angriff zu voller Entwicklung. Er wurde ebenso zurückgeschlagen, wie Gegenangriffe gegen unsere neuerrichtete Stellung. Wir machten 675 Gefangene von 6 französischen und zwei englischen Divisionen, die schwere blutige Verluste erlitten. Bei Abwehr englischer Vorstöße am Südufer der Lys bei Bucquoy und südlich Albert machten wir Gefangene. Bei dem gestrigen erfolglosen nächtlichen Angriff australischer Truppen an der Straße von Corbie-Braye blieben 45 Gefangene, darunter 4 Offiziere, in unserer Hand. Nördlich vom Lucebach und auf dem Ostufer der Aisne blieb der Feuerkampf gestiegen.

Erfolgreiche Erkundungsvorstöße an mehreren Stellen der übrigen Front.

In den drei letzten Tagen verlor der Gegner im Luftkampf und durch Abschuss von der Erde aus 37 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich schoss gestern drei feindliche Flugzeuge ab und errang damit seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

Osten.

Ukraine. An der Nordküste des Asowischen Meeres fließen wir bis zur Don-Mündung vor und haben Rostow besetzt. Die Verhandlungen über die Festsetzung einer Demarkationslinie werden demnächst beginnen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Belast und provinzielle Nachrichten.

* **Witten, 10. Mai.** Sammeltag. Kommanden Dienstag werden die Sammelkolonnen der Schule wieder in den einzelnen Haushaltungen Nachfrage halten. Sammelstoffe, Sparmetalle, Weibsch, Platinbrennstoffe, Altpapier, Frauenhaar u. a. werden abgeholt.

* **Witten, 10. Mai.** Landwehrmann Georg Wicht, in einem Infanterie-Regiment, wurde mit

abge-
Zeit-

Seine
entgen
bigen,
ähren.

e mit
die
Haupt-
geben,
Abfolge

Seine
Es
Küfung

brand-
gungs-
Bezug
die für
Aufgaben.

ter.)

nd
re?

Mal.

angüber
Angriffe
Erfolg.
in 2
Linien
Nischen
hen An-
Nur
mel kam
wurde
gen un-
375 Ge-
nglichen
erlitten.

ußer der
ten wir
n näch-
Straße
darunter
um Luce-
lich der
mehreren

Begner
der Eide
schob
errang

tfowischen
ung vor
ndlungen
werden

eifer

hten.

metrag-
kolonnen
haltungen
e, Beis-
haar u.

an Georg
wurde mit

dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet und zum Ge-
freiten befördert.

• **Ufingen, 6. Mai.** Schöffengericht.
Sitzung. 1. Der Landwirt Josef S. zu Grans-
berg erhielt wegen Milchverfälschung eine Geld-
strafe von 50 Mk. ev. 10 Tage Gefängnis. —
2. Der gewerbliche Arbeiter Georg D. von hier
hatte eine polizeiliche Strafbefehl erhalten, weil
er die gewerbliche Fortbildungsschule nicht besucht
hätte. Er hatte Einspruch erhoben, um eine grund-
sätzliche gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
Der Einspruch wurde verworfen. — 3. Der
Mühlenbesitzer Wilhelm D. zu Anspach war be-
schuldigt, Brotgetreide von Selbstverbranchern,
welches nicht durch Mahlscheine belegt war, in
seine Mühle hereingenommen zu haben. Es er-
folgte Freisprechung. — 4. Wegen Fortdiebstahls
wurde der Siredenarbeiter Jakob R. IV. zu Anspach
angeklagt. Freisprechung. — 5. Wegen Vornahme
einer Hauserschlagung ohne Erlaubnis erhielt der
Knecht Josef S. zu Brandobersdorf eine Geld-
strafe von 100 Mk. ev. 20 Tage Gefängnis.

• Die Handwerkskammer Wiesbaden
schreibt über Rohstoffversorgung des
Handwerks. Vor einiger Zeit ging durch die
Presse die Nachricht, daß zwischen dem Handwerks-
und Gewerbelammertage und dem Bunde der Be-
zugsvereinigungen deutscher Gewerbetreibender eine
Bereinbarung, betreffend Bildung eines Rohstoffge-
setzes, zwischen deutschen Handwerkern getroffen worden sei.
Diesem Rohstoffgesetz sollte die gesamte Rohstoffver-
sorgung des Handwerks nach den Grundsätzen der
Bezugsvereinigungen übertragen werden. Wir stel-
len fest, daß eine endgültige Regelung im Sinne
der vorerwähnten Preispolitik nicht erfolgt ist. Es
sind Verhandlungen zwischen dem Handwerks- und
Gewerbelammertage und dem Bunde der Bezugs-
vereinigungen angeknüpft, aber noch nicht abge-
schlossen. Die Absicht, eine einheitlich geschlossene
Organisation des Handwerks für die Rohstoffver-
sorgung zu schaffen, machen die Verhandlungen
mit den sämtlichen sachlichen Berufsverbänden des
Handwerks erforderlich.

• **Wetzheim, 10. Mai.** Die hiesige
Theatergesellschaft beabsichtigt am zweiten
Hauptfeiertage im Saalbau „zum Deutschen
Kaiser“ (Wihl. Sommer) hier selbst eine theatra-
lische Aufführung zu geben. Infolge Minder-
ung der Kräfte und durch Aufstellung eines reichhal-
tigen und abwechslungsreichen Programms ver-
spricht der Abend nach jeder Hinsicht den besten
Erfolg. Wir hoffen und wünschen herzlich allen
willkommenen Gästen und Gönnern zufrieden zu
stellen. Für reichliche Unterhaltung in den Pausen
ist Sorge getragen.

— **Frankfurt, 7. Mai.** In einem Hause
an der Schönen Aussicht logierte sich vor einiger
Zeit ein „feiner Herr“ mit seinem Diener ein.
Es fand ihm eine große Wohnung mit zahlreichem
Möblier zur Verfügung. Der Herr bestellte
sogleich mehrere Möbelhändler in die Wohnung
und verkaufte die Möbel, die ihm gar nicht ge-
fielen. Bei einem Möbelhändler erhielt er 700
Mk., bei einem anderen 1000 Mk., ja sogar
bis zu 4000 Mk. Anzahlung. Schließlich kam
die Sache dadurch ans Tageslicht, daß ein Möbel-
händler wieder einem anderen die Möbel verkaufen
wollte, die dieser selbst schon gekauft hatte. Der
Schwindler ist mit seinem Diener natürlich schon
verschunden.

— **Rassel, 6. Mai.** Ein gewaltiges Groß-
feuer wie es in vielen Jahren nicht mehr in Rassel
zu verzeichnen war, vernichtete in der Nacht vom
Samstag zum Sonntag die große Schamottefabrik
an der Wöhrdberger Straße. Der Feuerfackel
war so mächtig, daß der ganze nordöstliche Himmel
von Rassel in eine geradzumärchenhafte Blut-
glut war. Eine wahre Wölfrwanderung aus
Rassel und selbst von der Wilhelmshöhe ergoß sich
zum Brandplage, die auf etwa 30000 beziffert
wurde. Leider haben diese Schaulustigen die um-
liegenden Felder und Gärten arg verunreinigt und
durch das Niederstehen der Kulturen sehr großen
Schaden angerichtet. Der angerichtete Feuerschaden,
der sich auf viele hunderttausend Mark beläuft,
wird durch Versicherungen nur teilweise gedeckt.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Bermischte Nachrichten.

— Sechs Söhne und deren Mutter
dem Vaterland geopfert. Eine Familie in
Tanna hatte sechs Söhne im Feld liegen. Inner-
halb eines Jahres erlitten vier den Tod auf dem
Schlachtfeld. In der Schlacht an der Somme
fiel jetzt auch der fünfte Sohn. Nun richtete der
Vater an maßgebende Stellen ein Gesuch, den
letzten und jüngsten Sohn ihm zu lassen. Das
Gesuch aber kreuzte mit der Nachricht, daß auch
der letzte Sohn an der Eys gefallen ist. Die
Mutter starb, als die Nachricht vom Tode des
fünften Sohnes eintraf.

Anzeigen.

**Ich beabsichtige erster Tage mit
dem Versand der**

• Ackerquecken •

zu beginnen und sehe Angeboten hierin
umgehend entgegen. Ich bitte die
Herren Bürgermeister des hiesigen
Kreises, den Interessenten dieses orts-
üblich bekannt zu machen.

Siegm. Lilienstein.

Vertreter der
Kriegsfuttergesellschaft zu Worms a. Rh.

Strohhutlacke

zum Aufstreichen der Strohhüte in allen Farben zu
haben in der

Drogerie Reusch.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten
Preisen angekauft.

Roschladungen
werden sofort vorge-
nommen.

Ph. Jamin,

Oberursel, Telefon 142.

Kriegs-Sohlen-Schoner „GERMANIA“

aus gewalztem Sohlenleder.

Esparen ein Paar Sohlen und Absätze.

Größte Sparbarkeit im Haushalt.

Preis 1,20 Mk.

Zu erhalten bei

Wilh. Ernst I. Wwe.,

Anspach.

Weidetiere

aller Art versichert die

Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-
Gesellschaft a. G. zu Berlin W 50,

Ansbacher Straße 32

gegen Verluste aus Tod oder notwendiger Tötung
infolge Krankheit oder Unfall, sowie auch
gegen Diebstahl und Blitz gegenwärtige und
feste Prämie. Die Höhe der Entschädigung
beträgt 80% des Versicherungswertes.

Ankunft erteilt kostenlos

Subdirektor **A. Walz, Frankfurt a. M.**

Bergweg 32, Tel. Hansa 5962

oder dessen Vertreter. — Weitere Agenten

3b) geg. hoch. Provis. gesucht.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel

Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

Dr. A. Lötze.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur Mk. 1.50

Kopfwaschen ohne Frisur „ 1.—

Für Mädchen unter 14 Jahren „ 0.75

Einfache Frisur „ 1.—

Frisur mit starker Welle „ 1.50

Preis-Ermäßigung

auf alle diese Bedienungen bei

Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,

Hoffiseur,

Bad Homburg — Louisenstr. 78.

Küchenmädchen

gesucht.
Anstaltsverwaltung Köppern i. T.

Tüchtiges fleißiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

1) Frh. Dienstadt 4r, am Marktplatz.

Als hervorragende Neubeit empfehle

Dr. Engelhardt's

Nährpastete

in Dosen zu 2,60 Mk.,

als wohlschmeckenden, nahrhaften Broibezug und
als Ersatz von Gackfleisch.

1) **Dr. A. Lötze.**

Stiefmütterchen blühende Topfpflanzen frühgemüsepflanzen

empfehle

Gärtnerei W. Schweitzer.

Zopfausstellung.

Hoffiseur Kesselschläger,

Bad Homburg. — Louisenstr. 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung
genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung
bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen
Stellen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:
Sonntag, den 12. Mai 1918.

Grandt.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 24, 1—2 Nr. 293, 1—4 und 8.

Nachmittags 1/2 3 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 422, 1—5 Nr. 593 und 594.

Amiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:
Sonntag, den 12. Mai 1918

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.



Am 10. 4. starb an den Folgen einer im Felde erlittenen schweren Verwundung

Feldwebel-Leutnant Quincke,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,
M.-W.-Offizier des Regiments.

Das Regiment verliert an ihm einen selten pflichttreuen, tüchtigen, unermüdlich tätigen Offizier, einen allgemein beliebten Kameraden, der trotz seiner 45 Jahre sich eine ausserordentliche Frische und Angriffsfreudigkeit in jeder Lage bewahrt hatte.

Nur zu schnell wurde er dem Regiment entrissen; sein Andenken wird im Regiment stets lebendig bleiben.

von Schmelzing,
Major und Kommandeur eines Res.-Inf.-Rgts.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme an dem uns betroffenen schweren Verluste unseres lieben Sohnes Wilhelm sagen innigsten Dank

Usingen. Familie **W. Schweighöfer,**
Buchhändler.

Weidetiere aller Art

versichert man vorteilhaft gegen alle Verluste

durch **Diebstahl,**

Blitz, Unglücks- u. Todesfälle sowie
Abschlachtung auf der Weide bei der

„Halensia“ Viehversicherungsgesellschaft
zu Halle a. S.
Gegr. 1888.

Feste Prämie.

Bisher über 5 Millionen Mark entschädigt.

Die Gesellschaft gewährt ebenfalls Viehlebensversicherungen von Pferden, Rindern u. Schweinen etc. Auch werden Castrations-, Zucht-, Transport- und Trächtigkeits- (tragende Stuten) Versicherungen abgeschlossen.

Man wende sich an die Direktion in Halle a. S., Wittekindstr. 29.

Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Gesucht
mehrere tüchtige
Arbeiterinnen
und starke
Hilfsarbeiter

über 18 Jahre
für unsere Maschinen.

Holzwoölfabrik Taunus
Oberursel.

Lehrmädchen

für Herren- u. Jaden-
Schneiderei bei freier
Station u. Familien-
anschluss gesucht.

E. Preusser, Frankfurt a. M.
Neue Rothofstraße No. 21 I.

Tief erschüttert die traurige Nachricht, daß unser heißgeliebtes Söhnchen und Enkelchen

Peter Wilhelm

heute Morgen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nach kurzem, schwerem Leiden im zarten Alter von 4 Wochen in ein besseres Jenseits abgerufen wurde.

Idstein, Usingen, 9. Mai 1918.

In tiefem Schmerz:
J. Habersack und Frau.
W. Kähne und Frau.

Turngemeinde Usingen.

In den letzten schweren Kämpfen starben den Heldentod für das Vaterland unsere jugendlichen Mitglieder

Gustav Braun
und
Wilhelm Schweighöfer.

Zwei prächtige Menschen, zwei allseits beliebte Mitglieder sind mit ihnen wiederum unserem Verein entrissen worden.

Ein dauerndes Andenken ist ihnen gesichert.

Der Vorstand.

Gesangverein „Fiederkranz“, Eschbach.

Unsere verdienstvollen Mitglieder

Karl Reber

und

Heinrich Eul

starben den Heldentod fürs Vaterland. — Ein ehrendes Gedenken ist ihnen für immer gesichert.

DER VORSTAND.

Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Die Kgl. Oberförsterei Usingen versteigert am Freitag den 17. 5. 18 von 1 Uhr nachm. ab im Gasthof „zur Sonne“ in Usingen aus dem Schußbez. Usingen:

A. Nutzholz: Eichen: Dst. 15 u. 28
4 Stämme 1 St. = 8,49 Fm., 1 Stamm 3 St. = 1,74 Fm., 3 Stämme 5 St. = 1,77 Fm.

Buchen: Dst. 15 u. 28 Stammholz: 2 St. 1 St. = 3,80 Fm., 3 St. 2 St. = 4,00 Fm., 6 St. 3 St. = 6,15 Fm., 49 St. 4 St. = 33,21 Fm., 51 St. 5 St. = 23,81 Fm. Nutzholz in Rollen 1 Mtr. 1a. 32 R. 1a. 1a Stämme id.: 52 Fm. 2—5 St., Dst. 14a Stangen id. 150 St. 1.—3 St.

B. Brennholz: Dst. 14a, 15, 20, 22 u. 28
Eichen: 60 Rm. Sch. u. Rn., 1010 Wellen.
Buchen: 730 Rm. Sch. u. Rn., 6100 Wellen.
Nadelh.: 28 Rm. Rn.

Händler sind beim Brennholzverkauf ausgeschlossen.